

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Freundeskreis Musikschule „Sächsische Schweiz“ e.V .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die ideelle und materielle Unterstützung der „Musikschule Sächsische Schweiz“ e.V.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung bedürftiger und begabter Schüler der Musikschule „Sächsische Schweiz“, z.B. durch Förderbeiträge bei Auftritten, bei Wettbewerben u.a.
 - b) Zuschüsse zur Anschaffung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien
 - c) Anregung und Hilfen bei der Vorbereitung und Durchführung von besonderen musikalischen und musikalisch-pädagogischen Höhepunkten
 - d) Durchführung von Veranstaltungen, deren Erlös der Musikschule zugute kommt.
 - e) finanzielle Unterstützung der Musikschule Sächsische Schweiz bei wichtigen Unternehmungen
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnis - mäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie wird vom Vorstand angenommen oder abgelehnt. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt schriftlich und muss 2 Monate vor Jahresende dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Satzungen und Vereinsinteressen zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ein Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen in Verzug ist. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§4 Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5 Organe des Vereins / Rechtsgrundlagen

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter je einzeln im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches befugt.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Angabe von Ort und Zeit einberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.

§7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand legt den Mitgliedern des Vereins alljährlich einen Jahresbericht vor.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule Sächsische Schweiz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vereinssatzung mit den Änderungen durch die Mitgliederversammlung 07.Juli 2015 – Registergericht VR 21021 08.09.2015